

Einladung und Beleuchtender Bericht zur Gemeindeversammlung

Datum, Zeit Dienstag, 6. Dezember 2022, 20.00 Uhr

Ort Schulhaus Dänikon-Hüttikon, Turnhalle



Politische Gemeinde Hüttikon

Traktanden

1. Politische Gemeinde Hüttikon, Budget 2023 / Steuerfuss 2023
2. Politische Gemeinde Hüttikon, Ortsplanung, Revision Richt- und Nutzungsplanung
3. **Anfragen gemäss §17 GG**
Anfragen gemäss §17 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Aktenauflage

Die Akten und Anträge liegen in Anlehnung an § 18 Gemeindegesetz während der Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

1. Politische Gemeinde Hüttikon, Budget 2023 / Steuerfuss 2023

Wirtschaftliche Lage der Gemeinde und ihre mutmassliche Entwicklung

Das Budget 2023 wurde von der Gemeindeverwaltung erstellt durch den Gemeinderat am 3. Oktober 2022 zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Die Jahresrechnung 2021 konnte mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 411'352.16 abgeschlossen werden - budgetiert war ein Ertragsüberschuss von Fr. 40'000.00. Ausschlaggebend für das gute Rechnungsergebnis waren die positive Entwicklung im Bereich der gesetzlichen Wirtschaftlichen Hilfe, tiefere Ausgaben im Bereich der Pflegefinanzierung Kranken-, Alters- und Pflegeheime und höhere Steuereinnahmen im Bereich der Gemeindesteuern, sowie bei den Grundstückgewinnsteuern.

Das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Hüttikon weist einen Aufwand von Fr. 4'157'700.00 und einen Ertrag von Fr. 4'207'100.00 auf. Bei einem Steuerfuss von 34% (siehe unten) wird mit einem Steuerertrag von Fr. 915'300.00 gerechnet. Somit ergibt sich ein Ertragsüberschuss von Fr. 50'000.00.

Es werden wiederum sehr hohe Einnahmen auf Seiten der Grundstückgewinnsteuern erwartet. Aufgrund dessen wurde im Rahmen des Budget 2023 beschlossen, eine Einlage in die finanzpolitische Reserve zu tätigen. Die finanzpolitische Reserve ist ein Instrument, um Schwankungen des Jahresergebnisses zu glätten oder ein angestrebtes Eigenkapitalziel zu erreichen. Die Reserve ist im Gegensatz zu den Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben nicht zweckgebunden. Sie dient ausschliesslich der finanzpolitischen Steuerung. Da auch bereits in den letzten Jahren vermehrt höhere Grundstückgewinnsteuern eingenommen wurden und dies nicht für immer so bleibt, werden Fr. 200'000.00 in die finanzpolitische Reserve eingelegt um zukünftige Aufwandüberschüsse abzufedern, respektive ertragbar zu machen.

In der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens sind Ausgaben von Fr. 479'000.00 und Einnahmen von Fr. 120'000.00 vorgesehen. Daraus resultieren Netto-Investitionen von Fr. 359'000.00. Die grössten Positionen betreffen die Erschliessung des Quartiers Bölliker gemäss Gestaltungsplan. Der Netto-Kostenanteil in der Wasserversorgung beträgt Fr. 13'000.00 (Mehr-Einnahmen), jener in der Abwasserentsorgung Fr. 16'000.00 (Mehr-Einnahmen). Es ist mit Mehr-Einnahmen bei den Anschlussgebühren zu rechnen. Im Bereich der Verwaltungsliegenschaften soll aufgrund der Bauvorhaben im Quartierplan Bölliker vergrössert werden.

Stand der Aufgabenerfüllung (inkl. Überblick wesentlicher Gemeindeaufgaben durch andere Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten)

Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Zweckverbänden wird wie bisher weitergeführt. Im Bereich Bau wird aufgrund verschiedener Projekte (Quartierplan Bölliker) mit einem Mehraufwand gerechnet. Diese umfangreichen Projekte belasten die allgemeine Verwaltung zusätzlich mit Abklärungsaufwand.

Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres

Die grössten Abweichungen im Budget 2023 zum Budget 2022 finden sich im Bereich der Pflegefinanzierung, den Steuererträgen und dem Strassenwesen. Im Bereich der Pflegefinanzierung wird mit einem Anstieg der Kosten gerechnet. Grundlage bilden die aktuellen Pflegefälle, welche im laufenden Jahr 2022 zugenommen haben. Im Bereich der Finanzen und Steuern wird aufgrund von grossen Grundstückgewinnsteuerfällen mit erheblichen Mehreinnahmen gerechnet, welche sich auch auf die ergänzenden Vermögenssteuern auswirken werden. Im Bereich der Gemeindestrassen wird die Gemeinde Hüttikon neu durch einen Staatsbeitrag für den Unterhalt unterstützt (§29 Abs 1 StrG). Der Beitrag beläuft sich auf Fr. 65'700.00 und entspricht in etwa dem jährlichen Aufwand im Strassenunterhalt.

Steuerfuss

Der Steuerfuss der politischen Gemeinde Hüttikon wird auf 34% festgesetzt.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Gemeindeversammlung, das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Hüttikon zu genehmigen und den Steuerfuss 2023 der Politischen Gemeinde auf 34% festzusetzen.

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Hüttikon wird genehmigt. Bei einem Aufwand von Fr. 4'157'700.00 und einem Ertrag von Fr. 4'207'700.00 entsteht in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss von Fr. 50'000.00. Dieser wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. In der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens ergeben die Ausgaben von Fr. 479'000.00 und die Einnahmen von Fr. 120'000.00 Netto-Investitionen von Fr. 359'000.00.
2. Der Finanz- und Aufgabenplan 2022 – 2026 wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Steuerfuss 2023 der Politischen Gemeinde Hüttikon wird auf 34% festgesetzt.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat das **Budget 2023** der Politischen Gemeinde Hüttikon in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 03.10.2022 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	4'157'100.00
	Gesamtertrag	Fr.	4'207'100.00
	Ertragsüberschuss	Fr.	50'000.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	479'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	120'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	359'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	2'667'000.00
Steuerfuss			34%

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugerechnet.

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Hüttikon finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Hüttikon entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen und den Steuerfuss auf 34 % (Vorjahr 34 %) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

8115 Hüttikon, 02.11.2022

Rechnungsprüfungskommission Hüttikon



Präsident
Christoph Bucher



Aktuarin
Claudia Arn

2. Politische Gemeinde Hüttikon, Ortsplanung, Revision Richt- und Nutzungsplanung

Ausgangslage

Anlass	Seit der letzten Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Hüttikon haben sich die übergeordneten gesetzlichen Grundlagen verändert (Raumplanungsgesetz, kantonaler und regionaler Richtplan, Kulturlandinitiative, Begriffe und Messweisen gemäss IVHB, Darstellungsverordnung). Es haben sich neue Anforderungen und Möglichkeiten für die kommunalen Bau- und Zonenordnungen ergeben. Die Gemeinde Hüttikon hat deshalb eine Revision ihrer Richt- und Nutzungsplanung vorgenommen. In dieser Revision wurden auch gleich einzelne erkannte Vollzugsprobleme in der Anwendung der Bau- und Zonenordnung (BZO) behoben.
Handlungsbedarf	Mit der Revision der BZO verfolgt die Gemeinde Hüttikon hauptsächlich das Ziel, die Anpassungen und Anforderungen des geänderten Planungs- und Baugesetzes (PBG) aufgrund der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) sowie Unklarheiten aus dem Vollzug zu beseitigen. Neben der Nutzungsplanung sind die bestehende Verkehrsrichtplan zu aktualisieren und die weiteren kommunalen Richtpläne wie auch der Erschliessungsplan aufzuheben. Folgende Instrumente sind Bestandteil der Totalrevision: <ul style="list-style-type: none">◆ Bau- und Zonenordnung◆ Zonenplan◆ Revision Kommunalen Richtplan Verkehr◆ Aufhebung kommunale Richtpläne (Richtplan Siedlung und Landschaft / Versorgung / Erschliessungsplan)
Das Wichtigste in Kürze	Die wichtigsten Änderungen sind im Folgenden kurz zusammengefasst. Die ausführlichen Erläuterungen aller Planungsinhalte entnehmen Sie bitte den erläuternden Planungsberichten nach Art. 47 RPV (Revision Nutzungsplanung und Revision kommunaler Verkehrsrichtplan).

Anpassungen an der Bau- und Zonenordnung

IVHB

Was ist die IVHB?

Definition Die IVHB (Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe) ist ein Vertrag zwischen den Kantonen mit dem Ziel, die wichtigsten Baubegriffe und Messweisen gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Ziel dieser Vereinheitlichung ist die Vereinfachung des Planungs- und Baurechts für die Bevölkerung und die Bauwirtschaft. Der Kanton Zürich hat sich dazu entschieden, die Harmonisierung dieser Baubegriffe ohne Beitritt umzusetzen und hat das Planungs- und Baugesetz (PBG), die Allgemeine Bauverordnung (ABV) sowie die Besondere Bauverordnung II (BBV II), in welchen die Begrifflichkeiten geregelt werden, entsprechend angepasst. Die Gesetzesänderungen traten am 1. März 2017 in Kraft. In den einzelnen Gemeinden werden diese Änderungen jedoch erst wirksam, wenn diese ihre BZO ebenfalls harmonisiert, d.h. die Begrifflichkeiten angepasst haben. Für die notwendige Harmonisierung der BZO haben die Gemeinden bis am 28. Februar 2025 Zeit.

Neue Begrifflichkeiten

Ersetzte Begriffe Aufgrund der IVHB werden die folgenden Begrifflichkeiten in der BZO ersetzt:

Alt	Neu
◆ Gewachsener Boden	◆ Massgebendes Terrain
◆ Besondere Gebäude	◆ Klein- und Anbauten
◆ Unterirdische Gebäude	◆ Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten
◆ Gebäude- und Firsthöhe	◆ Fassadenhöhe (giebel- und traufseitig)

Massgebendes Terrain Das massgebende Terrain ersetzt den bisherigen Begriff "gewachsener Boden". Dieser wird im Vergleich zur bisherigen Regelung immer auf den gewachsenen Geländeverlauf abgestellt. Aufschüttungen, auch wenn sie mehr als 10 Jahre zurückliegen, spielen keine Rolle mehr.

Klein- und Anbauten Bisher wurden Klein- und Anbauten sinngemäss im PBG als "Besondere Gebäude" bezeichnet und wurden in der Grundfläche nicht beschränkt. Neu dürfen die Klein- und Anbauten gemäss § 2a. ABV eine Grundfläche von 50 m² nicht überschreiten. Klein- und Anbauten dürfen wie bis anhin nur Nebennutzflächen enthalten und eine Gesamthöhe von 4 m bzw. bei einem Schrägdach 5 m nicht überschreiten.

Fassadenhöhe (trauf- und giebelseitig) Die (traufseitige) Fassadenhöhe ersetzt den Begriff "Gebäudehöhe". Da die Fassadenhöhe auch giebelseitig gemessen werden kann, ist die Festlegung einer giebelseitigen Fassadenhöhe erforderlich.

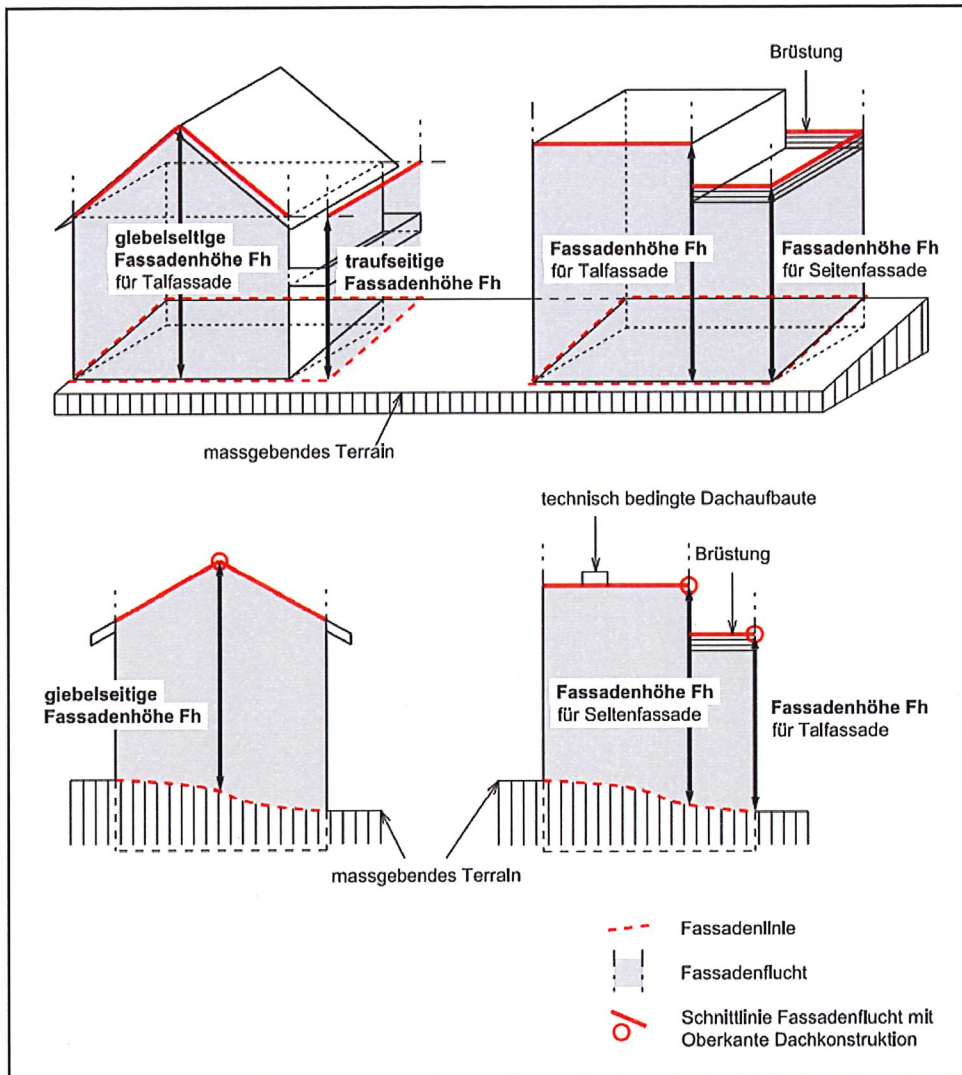


Abbildung 1 Schema Fassadenhöhe gemäss § 278 PBG

Bisher wurde die zulässige Gesamthöhe eines Gebäudes mittels Gebäude- und Firsthöhe zusammen definiert.

Die Fassadenhöhe entspricht weitgehend der Definition der "Gebäudehöhe" nach bisherigem Recht. Jedoch ist für den oberen Messpunkt neu die Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion massgebend, und nicht mehr die Schnittlinie der Fassade mit der Dachfläche. Gebäude können dadurch in Zukunft geringfügig höher gebaut werden.

Anpassung der Kernzonenvorschriften

Warum werden die Kernzonenvorschriften angepasst?

Präzisie-
rungs- und
Aktualisie-
rungsbedarf

Die Vorschriften zur Kernzone wurden entsprechend der bisherigen Anwendungspraxis überprüft. Mit der Revision werden nebst der Behebung von Unklarheiten beim Vollzug auch Aktualisierungen und Präzisierungen vorgenommen.

Wichtigste Anpassungen

Zweck und
Ziel

Die Kernzone dient dem Erhalt des historischen Kerns und sichert dessen Qualitäten. Die räumlichen Qualitäten der Kernzone sollen erhalten bleiben, wobei aber auch eine zeitgemässe Erweiterung ermöglicht werden soll. Die Kernzonenvorschriften werden mit einer entsprechenden Zweckbestimmung ergänzt.

Gestaltungs-
anforderun-
gen

Für sämtliche Bauvorhaben innerhalb der Kernzone gelten erhöhte Anforderungen, was entsprechend in den Vorschriften präzisiert wird. Es wird so eine qualitative Weiterentwicklung der Kernzone sichergestellt.

Umgebungs-
gestaltung

Abgrabungen und Aufschüttungen sollen in der Kernzone künftig möglich sein, sofern diese dazu beitragen, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt wird.

Anpassung der Wohn- und Wohngewerbezonenvorschriften

Warum werden die Wohn- und Wohngewerbezonenvorschriften angepasst?

Präzisie-
rungs- und
Aktualisie-
rungsbedarf

Die Vorschriften zur Wohn- sowie zu den Wohn- und Gewerbezonenvorschriften wurden entsprechend der bisherigen Anwendungspraxis überprüft. Mit der Revision werden nebst der Behebung von Unklarheiten beim Vollzug auch Aktualisierungen und Präzisierungen vorgenommen.

Wichtigste Anpassungen

Grünflächen-
ziffer

Die bis anhin gültige Formulierung in der BZO, dass geeignete Teile des Gebäudeumschwungs zu begrünen sind und der Anteil an versiegelter Fläche möglichst gering zu halten ist, wird mit der Einführung einer Grünflächenziffer abgelöst.

$$\text{Grünflächenziffer} = \frac{\text{anrechenbare Grünfläche}}{\text{anrechenbare Grundstücksfläche}}$$

Abbildung 2 Berechnungsweise Grünflächenziffer gemäss § 275 PBG

Klein- und
Anbauten

Die maximale Fläche der Kleinbauten und Anbauten, welche nicht der Baumassenziffer anzurechnen sind, wird erhöht auf 50 m² Grundfläche bzw. 10 % der anrechenbaren Grundstücksfläche.

Erhöhung
Baumasse
aufgrund
Parkierung

Die heutige Regelung, dass die Baumassenziffer um einen Zehntel erhöht werden kann, sofern sich die Parkierung innerhalb des Hauptgebäudes befindet, wird in den Grundzügen beibehalten. Es wird jedoch präzisiert, dass sich die maximal zulässige Baumasse nur um die Baumasse erhöht, welche durch die Parkierung verloren geht.

Dachform

Die heutige Regelung zu den Dachformen hat in der Vergangenheit zu Fragen in der Praxis und der effektiven Anwendbarkeit geführt und wird daher präzisiert.

Auf Hauptgebäuden sind nur Schrägdächer zulässig. Andere Dachformen sind jedoch auf untergeordneten Gebäudeteilen zulässig, wenn sie sich gut in die Umgebung einordnen.

Dachaufbau-
ten

Dachaufbauten können neu gemäss übergeordnetem Recht auf maximal der Hälfte der Fassadenlänge realisiert werden.

Mehrwertausgleich

Was ist der Mehrwertausgleich?

Gesetzliche Grundlagen Für erhebliche Vor- und Nachteile, die aufgrund von Planungsmassnahmen entstehen, ist gemäss Art. 5 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) ein angemessener Ausgleich zu gewährleisten. Das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) wurde am 28. Oktober 2019 durch den Kantonsrat verabschiedet. Das Gesetz und die Verordnung traten am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Zürcher Gemeinden sind verpflichtet, den Mehrwertausgleich auf kommunaler Stufe bis in das Jahr 2025 in der Bau- und Zonenordnung zu verankern.

Kommunale Mehrwertabgabe Auf kommunaler Stufe kann für die Gemeinde eine Mehrwertabgabe bei Aufzonungen, Umzonungen sowie Gestaltungsplanungen erhoben werden. Der Abgabesatz kann dabei bis zu 40 % betragen. Zusätzlich zum Abgabesatz ist eine Freifläche zu bestimmen. Die Freifläche kann zwischen 1'200 m² und 2'000 m² betragen.

Geänderte Praxis

Vorgesehene Anpassung Hüttikon Die Gemeinde Hüttikon sah vor, auf die Festlegung der kommunalen Mehrwertabgabe **zu verzichten**. Die öffentlich aufgelegte Vorlage wies demnach keine kommunale Mehrwertabgabe resp. einen expliziten Verzicht auf.

Praxisänderung Gemäss Kreisschreiben der Baudirektion des Kantons Zürich vom 23. Juni 2022, welches während der öffentlichen Auflage der Vorlage bei der Gemeinde eintraf, darf auf Grundlage des Bundesgerichtsentscheids "Meikirch" vom 5. April 2022 nicht mehr auf die Festlegung der kommunalen Mehrwertabgabe verzichtet werden. Wird an einer Nichtfestlegung der kommunalen Mehrwertabgabe festgehalten, so erfolgt gemäss Kreisschreiben ein Nichtgenehmigungsentscheid bzw. eine teilweise Nichtgenehmigung der Vorlage. Der in der Vorlage mit Stand öffentliche Auflage vorgesehene Verzicht auf die kommunale Mehrwertabgabe widerspricht gemäss Bundesgericht somit dem Raumplanungsgesetz.

Änderung der Vorlage Um eine Nichtgenehmigung resp. eine teilweise Nichtgenehmigung der Vorlage zu verhindern, sieht der Gemeinderat, entgegen der öffentlich aufgelegten Vorlage, nun eine Festlegung der kommunalen Mehrwertabgabe vor.

Die dafür notwendigen Anpassungen **werden nachgelagert zur laufenden Revision durch eine zusätzliche Teilrevision der BZO** vorgenommen. Die laufende Revision wird demnach zweigeteilt. Die Bevölkerung kann im Rahmen der öffentlichen Auflage und Mitwirkung gemäss § 7 PBG in der nachgelagerten Teilrevision der BZO zur Festlegung der Mehrwertabgabe erneut Stellung nehmen.

Im Sinne der vorangehenden Darlegungen wurden die Bestimmungen und Erläuterungen zum Mehrwertausgleich in den öffentlich aufgelegten Unterlagen gestrichen.

Anpassung des Zonenplans

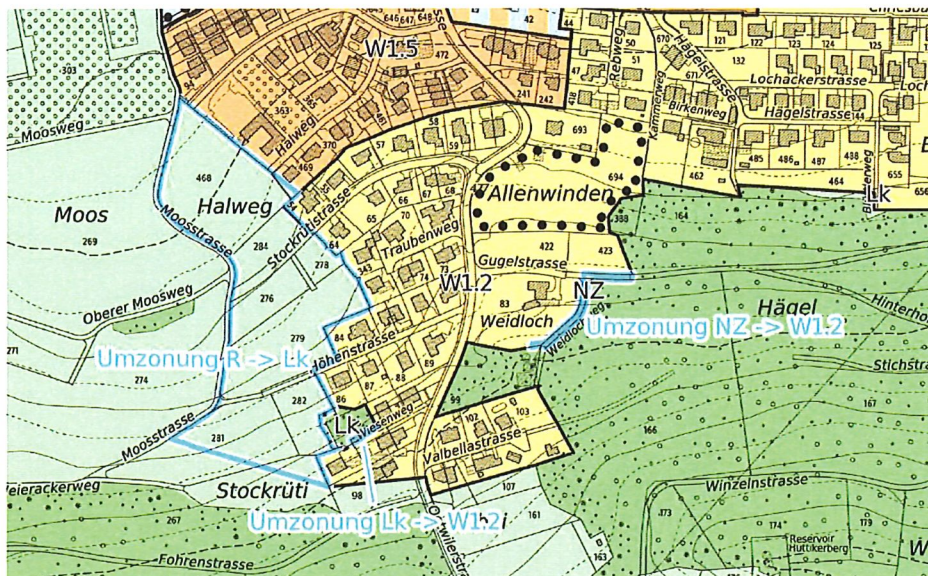


Abbildung 3 Übersicht Zonenplanänderungen

Bereinigung der Reservezone

Der rechtskräftige Zonenplan wurde überprüft. Die Reservezone westlich des Siedlungsgebiets wurde im kantonalen Richtplan nicht dem Siedlungsgebiet zugewiesen. Aus diesem Grund kann diese nicht eingezont werden. Im Rahmen der Gesamtrevision ist die bestehende Reservezone aufgrund der übergeordneten Vorgaben der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

Technische Anpassungen

- | | |
|-----------------------|--|
| Erschliessungsflächen | Erschliessungsflächen, welche heute noch nicht der Bauzone zugewiesen sind, werden mit der vorliegenden Revision in die entsprechende Bauzone eingezont. |
| Zonengrenzbereinigung | Die Landwirtschaftszone auf dem Grundstück Kat. Nr. 95 wird im Sinne einer Zonengrenzbereinigung in die Wohnzone W1.2 eingezont. |

Revision Kommunalen Verkehrsrichtplan

Was ist ein kommunaler Verkehrsrichtplan?

Definition	Der kommunale Verkehrsrichtplan gemäss § 31 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) legt die angestrebte räumliche Entwicklung bezüglich des Verkehrs fest. Er zeigt auf, wie die raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinde mit jenen der Nachbargemeinden, der Region und dem Kanton koordiniert und aufeinander abgestimmt werden.
Pflicht zur Planung	Auf kommunaler Stufe ist der Richtplan Verkehr zwingend vorgeschrieben. Er soll an die geänderten übergeordneten Festlegungen (Regionaler Richtplan Furttal) angepasst werden. Im Weiteren soll das kommunale Fusswegnetz einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.
Verbindlichkeit	Der kommunale Verkehrsrichtplan ist ein für die Behörden verbindliches Planungs- und Koordinationsinstrument. Grundeigentümer sind nicht unmittelbar betroffen. Für sie werden die neuen Festlegungen mit der Umsetzung in der Nutzungsplanung rechtlich verbindlich.

Wirkung der Revision

Wirkung	<p>Werden die im Verkehrsrichtplan verankerten Vorgaben umgesetzt, kann die Wirkung des kommunalen Richtplans wie folgt zusammengefasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none">◆ Der Fokus des kommunalen Verkehrsrichtplans liegt auf einer siedlungsverträglichen Verkehrsabwicklung. Mit der Situation angemessenen Fahrgeschwindigkeiten soll die Lärmbelastung reduziert und die Verkehrssicherheit erhöht werden.◆ Das vorhandene Fusswegnetz soll weiter verdichtet werden. Neue Wege im attraktiven Naherholungsgebiet bieten sich an.◆ Die Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sind wichtig für das Erscheinungsbild der Gemeinde und werden entsprechend gestaltet. Ein besonderes Augenmerk gilt nicht nur dem öffentlichen Raum, sondern auch den daran angrenzenden privaten Vorbereichen.
---------	---

Aufhebung Erschliessungsplan

Die Inhalte des Erschliessungsplans (letztmalig am 20. Juni 2000 durch die Gemeindeversammlung festgelegt und durch die Baudirektion am 5. April 2001 genehmigt) wurden realisiert und gesichert. Der Erschliessungsplan der Gemeinde Hüttikon enthält somit keine zu realisierenden oder anderweitig gesicherten Objekte, weshalb dieser ersatzlos aufgehoben werden kann.

Aufhebung kommunaler Richtpläne

Die Inhalte der kommunalen Richtpläne Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Versorgung (letztmalig am 20. Juni 2000 durch die Gemeindeversammlung festgelegt und durch die Baudirektion am 5. April 2001 genehmigt) sind überholt. Die Richtpläne können daher aufgehoben werden. Gemäss übergeordnetem Gesetz ist auf kommunaler Stufe ausschliesslich der kommunale Verkehrsrichtplan vorgeschrieben, welcher deshalb revidiert wird.

Fazit und Empfehlung

Mit der Revision wird am Status quo möglichst festgehalten und die übergeordneten Vorgaben nur soweit nötig übernommen (u.a. Harmonisierung der Baubegriffe). Die aktuelle Bau- und Zonenordnung wird hinsichtlich der erkannten Vollzugsprobleme im Baubewilligungsverfahren optimiert. Der kommunale Verkehrsrichtplan wird ebenfalls aktualisiert bzw. revidiert. Hingegen wird der Erschliessungsplan aufgehoben, da die aufgeführten Inhalte in der Gemeinde bereits allesamt festgelegt und gesichert sind.

Die Einführung des kommunalen Mehrwertausgleichs wird nachgelagert zu der vorliegenden Revision durchgeführt, da nicht mehr am Verzicht festgehalten werden darf. Der Gemeinderat wird sich deshalb betr. dem festzulegenden Abgabesatz sowie der zu definierenden Freifläche beraten und einen entsprechenden Vorschlag ausarbeiten. Dieser wird der Bevölkerung anschliessend erneut für eine Stellungnahme aufgelegt.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen, damit die Bau- und Zonenordnung auf die übergeordneten Vorgaben zweckmässig abgestimmt wird, der Zonenplan den kantonalen und regionalen Vorgaben entspricht und die erkannten Probleme beim Vollzug der BZO im Baubewilligungsverfahren gelöst werden können. Auch wird mit dieser Vorlage der kommunale Verkehrsrichtplan zweckmässig auf die nächsten Jahre ausgerichtet.

3. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Das letzte Geschäft der Gemeindeversammlung behandelt Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes.

§ 17 GG lautet:

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeinderat.

Die Anfragen sind **spätestens zehn Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Diese werden vom Gemeinderat spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich beantwortet.

In der Versammlung werden die Anfrage und Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 21a Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG))
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Rekursentscheide des Bezirksrats sind u.U. kostenpflichtig. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Hüttikon, 15. November 2022

Gemeinderat Hüttikon

Beatrice Derrer
Gemeindepräsidentin

Claudia Santos
Gemeindeschreiberin

**Politische Gemeinde
8115 Hüttikon**



Budget 2023

Ablieferung an Gemeindevorstand	19. September 2022
Abnahmebeschluss Gemeindevorstand	3. Oktober 2022
Ablieferung an Rechnungsprüfungskommission	7. Oktober 2022
Abnahmebeschluss Rechnungsprüfungskommission	2. November 2022
Abnahmebeschluss Gemeindeversammlung	
Veröffentlichung	

Steuerertrag und Steuerfuss

Steuerertrag und Steuerfuss		Budget 2023	Budget 2022
Steuerbedarf			
Gesamtaufwand		4'157'100.00	3'586'900.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr		3'291'800.00	2'933'500.00
Zu deckender Aufwandüberschuss (-)		-865'300.00	-653'400.00
Steuerertrag und Steuerfuss	Budget 2023	Budget 2022	
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %	2'667'000.00	2'627'400.00	
Steuerfuss	34%	34%	
Zusammensetzung Steuerertrag:			
4000.0 Einkommenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	800'000.00	775'500.00	
4001.0 Vermögenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	110'000.00	114'200.00	
4010.0 Gewinnsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	4'000.00	2'400.00	
4011.0 Kapitalsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	1'300.00	1'300.00	
Steuerertrag Rechnungsjahr	915'300.00	893'400.00	
Steuerertrag Rechnungsjahr		915'300.00	893'400.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung		Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	
		50'000.00	240'000.00

Haushaltsgleichgewicht

Mittelfristiger Ausgleich des Budgets

Regel: Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist (§ 92 Abs. 1 GG).

* Einlage in finanzpolitische Reserve:

Mit der finanzpolitischen Reserve erhalten die Gemeinden ein Instrument, um Schwankungen des Jahresergebnisses zu glätten oder ein angestrebtes Eigenkapitalziel zu erreichen. Die Reserve ist im Gegensatz zu den Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben nicht zweckgebunden. Sie dient ausschliesslich der finanzpolitischen Steuerung.

In der Jahresrechnung ist eine budgetierte Einlage in die Reserve unabhängig vom Jahresergebnis im budgetierten Umfang zu vollziehen. Sie führt zu einem höheren Aufwand und senkt somit den Ertragsüberschuss bzw. vergrössert den Aufwandüberschuss.

Einlage in finanzpolitische Reserve gemäss Budget 2023

200'000.00

Zulässiger Aufwandüberschuss

Regel: Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden (§ 92 Abs. 2 GG).

Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital [Nettovermögen], darf von Abs. 2 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden (§ 92 Abs. 3 GG).

Falls Einlagen in die Vorfinanzierungen (§ 90 Abs. 3 GG) oder in die Reserve (§ 123 Abs. 2 GG) budgetiert werden, darf im Budget kein Aufwandüberschuss resultieren.

Finanzvermögen per 31.12.2021

7'376'650.10

./. Fremdkapital per 31.12.2021

4'236'549.36

= **Nettovermögen (+) / Nettoschuld (-) per 31.12.2021**

3'140'100.74

Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital (Nettovermögen) darf ein Aufwandüberschuss in gleicher Höhe budgetiert werden.

Zulässiger Aufwandüberschuss bei einem Nettovermögen

3'140'100.74

Ist das Finanzvermögen kleiner als das Fremdkapital (Nettoschuld) darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen des allgemeinen Haushalts zuzüglich 3 % vom Steuerertrag des Rechnungsjahres budgetiert werden.

Abschreibungen allgemeiner Haushalt

85'400.00

3 % vom Steuerertrag Rechnungsjahr

26'100.00

Zulässiger Aufwandüberschuss bei einer Nettoschuld

111'500.00

	Funktion	Sachkonto	
* Einlagen in finanzpolitische Reserve	9900	3894.00	200'000.00
Entnahme aus finanzpolitischer Reserve	9900	4894.00	0.00

Erfolgsrechnung

Gestuffer Erfolgsausweis		Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
30	Personalaufwand	695'000.00	703'800.00	641'823.10
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	998'200.00	896'500.00	985'267.25
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	120'700.00	118'800.00	109'292.16
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	8'200.00	0.00	14'132.01
36	Transferaufwand	1'970'900.00	1'698'700.00	1'582'133.71
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
38	Ausserordentlicher Aufwand	200'000.00	0.00	0.00
	<i>Total Betrieblicher Aufwand</i>	<i>3'993'000.00</i>	<i>3'417'800.00</i>	<i>3'332'648.23</i>
40	Fiskalertrag	1'686'300.00	1'581'100.00	1'702'119.38
41	Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42	Entgelte	386'800.00	367'400.00	505'077.41
43	Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	123'100.00	107'800.00	70'089.11
46	Transferertrag	1'817'100.00	1'577'300.00	1'443'023.99
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
	<i>Total Betrieblicher Ertrag</i>	<i>4'013'300.00</i>	<i>3'633'600.00</i>	<i>3'720'309.89</i>
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	20'300.00	215'800.00	387'661.66
34	Finanzaufwand	6'700.00	11'700.00	6'729.08
44	Finanzertrag	36'400.00	35'900.00	30'419.58
	Ergebnis aus Finanzierung	29'700.00	24'200.00	23'690.50
	Operatives Ergebnis	50'000.00	240'000.00	411'352.16
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	50'000.00	240'000.00	411'352.16
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	157'400.00	157'400.00	154'979.35
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	157'400.00	157'400.00	154'979.35
	Total Aufwand	4'157'100.00	3'586'900.00	3'494'356.66
	Total Ertrag	4'207'100.00	3'826'900.00	3'905'708.82

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen		Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
50	Sachanlagen	479'000.00	280'000.00	301'612.27
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
52	Immaterielle Anlagen	0.00	0.00	0.00
54	Darlehen	0.00	0.00	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0.00	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionsausgaben		479'000.00	280'000.00	301'612.27
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
61	Rückerstattungen	0.00	0.00	0.00
62	Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	120'000.00	50'000.00	15'381.58
64	Rückzahlung von Darlehen	0.00	0.00	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionseinnahmen		120'000.00	50'000.00	15'381.58
Investitionen im Verwaltungsvermögen				
Total Investitionsausgaben		479'000.00	280'000.00	301'612.27
Total Investitionseinnahmen		120'000.00	50'000.00	15'381.58
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	-359'000.00	-230'000.00	-286'230.69

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Investitionsrechnung FV, Sachgruppen		Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
70	Investitionen in Sachanlagen	0.00	0.00	2'653'000.00
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sachanlagen	0.00	0.00	2'760.15
75	Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben		0.00	0.00	2'655'760.15
80	Verkauf von Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
82	Beiträge Dritter für Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
85	Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
87	Übertragung von realisierten Verlusten aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0.00	0.00
89	Übertragung von Sachanlagen ins Finanzvermögen	0.00	0.00	2'655'760.15
Total Einnahmen		0.00	0.00	2'655'760.15
Investitionen im Finanzvermögen				
Total Ausgaben		0.00	0.00	2'655'760.15
Total Einnahmen		0.00	0.00	2'655'760.15
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)	0.00	0.00	0.00

Erfolgsrechnung

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Interne Zinsen

Der Zinssatz für die internen Verzinsungen gemäss § 36 VGG beträgt gemäss GR-Beschluss vom 03.10.2022 0.0%.

0

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Kurz und bündig

Kostenstelle für die Legislative, Exekutive, Finanz- und Steuerabteilung, Kanzlei, Bauamt und die Gemeindelienschaften. Der Nettoaufwand beträgt Fr. 862'300.00 und liegt Fr. 34'300.00 über dem Budget 2022. Zunahmen von Bauvorhaben ergeben Mehraufwände für die Bearbeitung durch den Gemeindeingenieur, jedoch auch einen Mehrertrag bei den amtlichen Gebühren. Die Erschliessung des Quartiers Bölliker wird zu erheblich mehr Abklärungsaufwand führen.

Konto	Budget 2023	Budget 2022	Differenz	
0220.3132.00	200'000.00	135'000.00	65'000.00	Rege Bautätigkeit aufgrund Überbauung Allenwinden und die Erschliessung des Quartiers Bölliker.
0220.3133.00	100'400.00	115'000.00	-14'600.00	Die Webseite konnte erfolgreich im Jahr 2022 fertiggestellt werden.
0290.3110.00	17'500.00	13'500.00	4'000.00	Die Arbeitsplätze in der Kanzlei werden auf die aktuellen Bedürfnisse eingerichtet.
0290.3120.00	10'500.00	6'500.00	4'000.00	Es wird mit einem Anstieg der Energiekosten gerechnet.
0290.3160.00	21'600.00	10'200.00	11'400.00	Eine weitere Wohnung wurde gemietet, um den Bedarf im Bereich der sozialen Sicherheit sicherzustellen.

1

ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT

Kurz und bündig

Kostenstelle für das allgemeine Rechtswesen, Sicherheit, Polizei etc. Der Nettoaufwand beträgt Fr. 223'600.00 und liegt Fr. 46'100.00 über dem Budget 2022. Anpassungen im Kontorahmen führen zu einer Verschiebung des Aufwandes. Der Beitrag an die Kinder- und Erwachsenenschutz Behörde (KESB) hat sich erhöht.

Konto	Budget 2023	Budget 2022	Differenz	
1400.3612.03	39'400.00	23'000.00	16'400.00	Anpassung Kontorahmen. Der Beitrag ans KESB ist in der Funktion 1400 zu verbuchen.

4

GESUNDHEIT

Kurz und bündig

Kostenstelle für Kranken-, Alter- und Pflegeheime, Spitex, Ambulant Kanton Zürich etc. Der Nettoaufwand beträgt Fr. 278'900.00 und liegt Fr. 105'600.00 über dem Budget 2022. Der Mehraufwand ergibt sich auf Basis einer Hochrechnung der Zahlen der aktuellen Pflegefällen.

Konto	Budget 2023	Budget 2022	Differenz	
4125.3634.40	204'000.00	137'600.00	66'400.00	Mehr Pflegefälle führen zu einem Mehraufwand bei den Pflegekosten.
4215.3634.00	67'000.00	30'000.00	37'000.00	Mehr Pflegefälle führen zu einem Mehraufwand bei der Spitex.

5

SOZIALE SICHERHEIT

Kurz und bündig

Kostenstelle für Prämienverbilligungen, Ergänzungsleistungen, wirtschaftliche Hilfe, Asylwesen etc. Der Nettoaufwand beträgt Fr. 304'600.00 und liegt Fr. 7'800.00 über dem Budget 2022. Die Fallzahlen sind steigend, weshalb mit einem Mehraufwand gerechnet wird.

Konto	Budget 2023	Budget 2022	Differenz	
5440.3631.00	125'000.00	83'000.00	42'000.00	Anpassung Kontorahmen. Verbuchung des Gemeindebeitrages neu im Konto 3631.00 statt 3632.00.
5720.3637.30	45'000.00	25'000.00	20'000.00	Mehr Sozialhilfefälle führen zu einem Mehraufwand.
5790.3632.00	0.00	21'800.00	-21'800.00	Anpassung Kontorahmen. Der Beitrag ans KESB ist in der Funktion 1400 zu verbuchen.

6

VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG

Kurz und bündig

Kostenstelle für den Verkehr und die Nachrichtenübermittlung. Der Nettoaufwand beträgt Fr. 194'900.00 und liegt Fr. 21'500.00 tiefer als im Budget 2022. Aufgrund des Inkrafttretens vom neuen Strassengesetz StrG per 1.1.2023 erhält die politische Gemeinde Hüttikon einen Beitrag an den Unterhalt der Gemeindestrassen.

Konto	Budget 2023	Budget 2022	Differenz	
6150.3120.00	19'500.00	0.00	19'500.00	Anpassung Kontorahmen. Anstieg Energiekosten.
6190.3120.00	0.00	18'000.00	-18'000.00	
6150.3141.30	20'000.00	0.00	20'000.00	Es werden alte Kandelaber durch neue energieeffiziente ersetzt.
6150.4631.00	65'700.00	0.00	-65'700.00	Staatsbeitrag für den Unterhalt von Gemeindestrassen (§29 Abs 1 StrG).

7

UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG**Kurz und bündig**

Kostenstelle unter anderem für die gebührenfinanzierten Bereiche Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Abfall. Weitere Bereiche sind Friedhof und Bestattung, Raumordnung sowie Umweltschutz. Der Nettoaufwand beträgt Fr. 53'100.00 und liegt Fr. 24'500.00 tiefer als im Budget 2022.

Konto	Budget 2023	Budget 2022	Differenz
7101.3120.00	59'000.00	46'000.00	13'000.00
7201.3614.00	77'200.00	72'800.00	4'400.00
7301.3131.00	77'300.00	75'000.00	2'300.00

Der Wasserpreis für den Bezug von Wasser hat zugenommen.

Der Beitrag an die ARA (Abwässerungsreinigungsanlage) hat zugenommen.

Leichte Teuerung bei den Dienstleistungen Dritter führen zu Mehraufwand.

9

FINANZEN UND STEUERN**Kurz und bündig**

Kostenstelle für Steuern, Finanz- und Lastenausgleich, Vermögens- und Schuldverwaltung sowie Liegenschaften des Verwaltungsvermögens. Der Nettoertrag beträgt Fr. 1'888'200.00 und liegt Fr. 150'800.00 höher als im Budget 2022. Die rege Handelstätigkeit von Immobilien und Grundstücken in Hüttikon führt dazu, dass die Einnahmen seitens Grundstückgewinnsteuern ähnlich hoch bleiben und es auch Auswirkungen auf die ergänzenden Vermögenssteuern mit sich zieht.

Konto	Budget 2023	Budget 2022	Differenz
9100.4001.10	118'000.00	22'000.00	96'000.00
9900.3894.00	200'000.00	0.00	200'000.00

Aufgrund des regen Liegenschaftenhandels wird mit mehr ergänzenden Vermögenssteuern gerechnet.

Es wird eine Einlage in die Finanzpolitische Reserve durchgeführt.

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	1'229'900.00	367'600.00	1'173'600.00	345'600.00	1'147'838.17	367'510.05
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	242'700.00	19'100.00	202'400.00	24'900.00	195'818.11	23'393.41
2	Bildung	2'800.00	0.00	2'800.00	0.00	2'117.45	0.00
3	Kultur, Sport und Freizeit	27'700.00	0.00	26'800.00	0.00	25'151.20	37.70
4	Gesundheit	281'700.00	2'800.00	176'100.00	2'800.00	202'314.00	9'175.30
5	Soziale Sicherheit	468'200.00	163'600.00	441'600.00	144'800.00	455'648.36	150'318.76
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	272'200.00	77'300.00	228'000.00	11'600.00	256'188.09	41'096.13
7	Umweltschutz und Raumordnung	484'900.00	431'800.00	494'100.00	416'500.00	494'069.55	449'953.03
8	Volkswirtschaft	21'500.00	81'200.00	19'400.00	81'200.00	12'996.10	103'158.35
9	Finanzen und Steuern	1'125'500.00	3'063'700.00	822'100.00	2'799'500.00	702'215.63	2'761'066.09
Total Aufwand / Ertrag		4'157'100.00	4'207'100.00	3'586'900.00	3'826'900.00	3'494'356.66	3'905'708.82
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		50'000.00		240'000.00		411'352.16	
Total		4'207'100.00	4'207'100.00	3'826'900.00	3'826'900.00	3'905'708.82	3'905'708.82

Investitionsrechnung

Erläuterungen zu den Investitionsrechnungen

0

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Kurz und bündig

Kostenstelle für die Legislative, Exekutive, Finanz- und Steuerabteilung, Kanzlei, Bauamt und die Gemeindeliegenschaften. Der Spielplatz beim Gemeindehaus soll aufgrund der Bauvorhaben im Quartierplan Bölliker vergrössert werden

Konto	Budget 2023	
0290.5040.01	85'000.00	Der Spielplatz beim Gemeindehaus soll aufgrund der Bauvorhaben im Quartierplan Bölliker vergrössert werden.

6

VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG

Kurz und bündig

Kostenstelle für den Verkehr und die Nachrichtenübermittlung. Die Erschliessung des Quartiers Bölliker und die Erstellung des Kammerwegs machen zusammen die grösste Position in der Investitionsrechnung aus.

Konto	Budget 2023	
6150.5030.26	50'000.00	Die Erstellung des Kammerwegs kann fertiggestellt werden.
6150.5030.31	103'000.00	Das Quartier Bölliker wird gemäss Gestaltungsplan erschlossen mit einer neuen Strasse.

7

UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG

Kurz und bündig

Kostenstelle unter anderem für die gebührenfinanzierten Bereiche Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Abfall. Weitere Bereiche sind Friedhof und Bestattung, Raumordnung sowie Umweltschutz. Die Erschliessung des Quartiers Böllikers bedingt auch neue Wasser- und Abwasserleitungen.

Konto	Budget 2023	
7101.5030.32	47'000.00	Neue Wasserleitungen aufgrund der Erschliessung des Quartiers Bölliker.
7201.5030.33	44'000.00	Neue Abwasserleitungen aufgrund der Erschliessung des Quartiers Bölliker.

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Allgemeine Verwaltung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
2	Bildung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
3	Kultur, Sport und Freizeit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
4	Gesundheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
5	Soziale Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	0.00	0.00	0.00	0.00	176'665.01	0.00
7	Umweltschutz und Raumordnung	479'000.00	120'000.00	280'000.00	50'000.00	124'947.26	15'381.58
8	Volkswirtschaft	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben / Einnahmen		479'000.00	120'000.00	280'000.00	50'000.00	301'612.27	15'381.58
Nettoinvestitionen / Einnahmenüberschuss			359'000.00		230'000.00		286'230.69
Total		479'000.00	479'000.00	280'000.00	280'000.00	301'612.27	301'612.27

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Einzelkonten nach Funktionen		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	85'000.00					
0290	Verwaltungsliegenschaften	85'000.00					
5040.01	Spielplatz Gemeindehaus	85'000.00					
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	153'000.00				176'665.01	
6150	Gemeindestrassen	153'000.00					
5030.26	Erstellung Kammerweg	50'000.00				10'283.25	
5030.31	Erstellung Strassen und Fusswege QP Bölliker *	103'000.00					
6190	Strassen						
5030.17	Lochackerstrasse					166'381.76	
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	91'000.00	120'000.00	280'000.00	50'000.00	73'464.15	4'889.96
7101	Wasserwerk (Gemeindebetrieb)	47'000.00	60'000.00	70'000.00	25'000.00	73'464.15	
5030.03	Erweiterung Zone Hüttikerberg, Anpassung Zonenränder					1'144.61	
5030.07	WL Lochackerstrasse					123'802.65	
5030.32	WL Erschliessung QP Bölliker *	47'000.00					
5030.29	WL Wiesenweg			70'000.00			
6370.00	Anschlussgebühren		60'000.00		25'000.00		4'889.96
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)	44'000.00	60'000.00	60'000.00	25'000.00		10'491.62
5030.23	Kanalsanierung Zürcher/Otelfingerstrasse			60'000.00			
5030.33	Erschliessung Kanalleitung QP Bölliker *	44'000.00					
6370.00	Anschlussgebühren		60'000.00		25'000.00		10'491.62
7	VERBAUUNGEN	150'000.00		150'000.00			
7410	Gewässerverbauungen	150'000.00		150'000.00			
5020.01	Projekt Renaturierung Moosbach *	150'000.00		150'000.00			
9	FINANZEN UND STEUERN	120'000.00	479'000.00	50'000.00	280'000.00	15'381.58	301'612.27
9999	Abschluss	120'000.00	479'000.00	50'000.00	280'000.00	15'381.58	301'612.27
5900.00	Passivierung Einnahmen	120'000.00		50'000.00		15'381.58	
6900.00	Aktivierung Ausgaben		479'000.00		280'000.00		301'612.27

* Sperrvermerk gemäss § 99 Abs. 4 GG: Die rechtskräftige Bewilligung der Stimmberechtigten steht noch aus.

Anhang

Abschreibungen und Wertberichtigungen pro Aufgabenbereich gemäss Anlagenbuchhaltung

Funktion	Aufgabenbereich	Sachkonto	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
0290	Hochbauten allgemeiner Haushalt	3300.40	14'000.00	14'000.00	13'952.99
		3660.20	0.00	0.00	0.00
1400	Allgemeines Rechtswesen	3660.20	500.00	500.00	444.63
1500	Feuerwehr	3660.20	1'000.00	1'000.00	942.12
1610	Militärische Verteidigung	3300.30	2'800.00	2'800.00	2'760.00
		3300.40	1'000.00	1'000.00	945.46
3410	Sport	3300.40	800.00	800.00	748.65
5440	Jugendschutz	3300.40	0.00	0.00	0.00
		3660.20	1'500.00	1'500.00	1'465.90
6150	Gemeindestrassen	3300.10	50'700.00	46'700.00	50'646.54
6190	Strassen, Übriges	3300.10	8'000.00	8'000.00	0.00
		3660.20	0.00	0.00	0.00
6210	Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	3660.20	500.00	500.00	518.95
7101	Wasserwerk	3300.20	1'100.00	1'100.00	1'084.13
		3300.30	33'500.00	26'800.00	33'467.57
		3300.40	300.00	300.00	275.44
		3300.60	6'400.00	6'400.00	6'344.15
		3320.90	700.00	700.00	654.14
7201	Abwasserbeseitigung	3300.30	-2'700.00	6'100.00	-2'702.40
		3660.20	500.00	500.00	521.99
7410	Gewässerverbauungen	3300.20	4'100.00	4'100.00	1'085.49
7710	Friedhof und Bestattung	3660.20	500.00	500.00	513.07
Total			125'200.00	123'300.00	113'668.82
	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	33xx	120'700.00	118'800.00	109'262.16
	Wertberichtigungen Darlehen	364x	0.00	0.00	0.00
	Wertberichtigungen Beteiligungen	365x	0.00	0.00	0.00
	Abschreibungen Investitionsbeiträge	366x	4'500.00	4'500.00	4'406.66
Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen			125'200.00	123'300.00	113'668.82